

# INHALTSVERZEICHNIS

---

Titel		Seite
I	Allgemeines	2
II	Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern	4
III	Anlagen zur Wasserverteilung	6
	a) Definition	6
	b) Öffentliche Leitungen	7
	c) Hydrantenanlagen und Löschschutz	9
	d) Hausanschlussleitungen	10
	e) Wasserzähler	11
	f) Hausinstallationen	13
IV	Abgaben	14
V	Verwaltung	18
VI	Straf- und Schlussbestimmungen	19
	Auflagezeugnis	20
	<i>Wassertarif</i>	
I	Einmalige Abgaben	21
II	Wiederkehrende Gebühren	21
III	Schlussbestimmungen	22

# REGLEMENT

---

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Wasserreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

## I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

**Art. 1** <sup>1</sup>Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe, die Industrie, die Dienstleistungsbetriebe und die Landwirtschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.

<sup>2</sup>Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

<sup>3</sup>Sie erstellt, betreibt und unterhält

- Die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- Die öffentlichen Leitungen
- Die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

<sup>4</sup>Sie übt im weiteren die Aufsicht über die anderen Wasserversorgungsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes aus.

<sup>5</sup>Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

**Art. 2** <sup>1</sup>Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.

<sup>2</sup>Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete nach WNG.

Erschliessung

**Art. 3** <sup>1</sup>Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup>Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

<sup>3</sup>Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Ergänzende Vorschriften

**Art. 4** <sup>1</sup>Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend, die Bestimmungen dieses Reglementes.

<sup>2</sup>Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Schutzzonen

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach WVG.

<sup>2</sup>Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Pflicht zur Wasserabgabe

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Gemeinde muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 11.

<sup>2</sup>Industrielle und Gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.

<sup>3</sup>Wasser kann auch für Bauten oder Anlagen in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

<sup>4</sup>Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt, pH-Wert).

<sup>5</sup>Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Pflicht zum Wasserbezug

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.

<sup>2</sup>Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

Verwendung des Wassers

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

<sup>2</sup>Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüglern

Geltung des Reglementes

**Art. 9** <sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüglern im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

<sup>2</sup>Als Wasserbezüglern gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Baute oder Anlage.

Bewilligungspflicht

**Art. 10** <sup>1</sup>Einer Bewilligung der Tiefbaukommission bedürfen:

- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage.
- nachträgliche Einrichtungen von wassergekühlten Kühl-

und Klimaanlage.

- die Änderung oder Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Bauten oder Anlage, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.
- die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes in m<sup>3</sup>.

<sup>2</sup>Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe usw. beizulegen.

- a) Ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung.
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers.
- c) Soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

<sup>3</sup>Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

<sup>4</sup>Einer Bewilligung der Tiefbaukommission bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser).

Einschränkung der Wasserabgabe

**Art. 11** <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken und zeitweise unterbrechen:

- a) Bei Wasserknappheit;
- b) Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- c) Bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.

<sup>3</sup>Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Pflichten der Wasserbezüger  
a) Haftung

**Art. 12** Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die

Anlagen benützen.

b) Ableitungsverbot

**Art. 13** Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Tiefbaukommission Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Miet- und Pachtverhältnisse.

c) Handänderung

**Art. 14** Jede Handänderung eines Grundstückes (Baute oder Anlage, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde schriftlich innert 10 Tagen zu melden.

Kündigung des Wasserbezuges

**Art. 15** <sup>1</sup>Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurückzutreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der Hausanschlüsse

**Art. 16** Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

### III. Anlagen zur Wasserverteilung

#### a) Definition

Anlagen zur Wasserverteilung

**Art. 17** Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:  
a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber;  
b) die Hydrantenanlagen;  
c) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen;

Öffentliche Anlagen

**Art. 18** <sup>1</sup>Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der

Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup>Im Zweifelsfall gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöserschutz dienen.

Hydranten

**Art. 19** Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

**Art. 20** <sup>1</sup>Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

<sup>2</sup>Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup>Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## b) Öffentliche Leitungen

Erstellung

**Art. 21** <sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

Leitungen im Strassen-  
gebiet

**Art. 22** <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup>Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv

festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

<sup>4</sup>Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Sicherung öffentlicher Anlagen

**Art. 23** <sup>1</sup>Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

<sup>2</sup>Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

<sup>3</sup>Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau verursachten Schaden, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Anlagen

**Art. 24** <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup>In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Tiefbaukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup>Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup>Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

Abtretung privater Leitungen

**Art. 25** Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

### c) Hydrantenanlagen und Löschschutz

Erstellung, Kostentragung

**Art. 26** <sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Dafür kann sie privaten Grund in Anspruch nehmen (Art. 36 BauG).

<sup>2</sup>Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

<sup>3</sup>Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschsutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Benützung, Unterhalt

<sup>4</sup>Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

<sup>5</sup>Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahme entscheidet die Tiefbaukommission.

<sup>6</sup>Die Tiefbaukommission kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

Übrige Löschanlagen

**Art. 27** <sup>1</sup>Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.

<sup>2</sup>Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

#### d) Hausanschlussleitungen

Erstellung, Kostentragung **Art. 28** <sup>1</sup>Die Tiefbaukommission bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen, soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.

<sup>2</sup>Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Eigentum, Unterhalt und Ersatz **Art. 29** <sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes.

<sup>2</sup>Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der von der Tiefbaukommission festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf seinen Kosten beheben lassen.

Ausführung **Art. 30** <sup>1</sup>Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 56 ist, montieren, bzw. erstellen lassen.

<sup>2</sup>Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Tiefbaukommission einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

Technische Vorschriften

**Art. 31** <sup>1</sup>Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.

<sup>2</sup>In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2.

<sup>3</sup>Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

Durchleitungsrechte

**Art. 32** Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Überbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

## e) Wasserzähler

Einbau, Kostentragung,  
Eigentum und Unterhalt

**Art. 33** <sup>1</sup>Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup>In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

<sup>3</sup>In Bauten oder Anlage mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Bauten oder Anlage mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

<sup>4</sup>Ein Wasserzähler pro Gebäude wird auf Kosten der Gemeinde installiert. Dieser bleibt ihr Eigentum und wird von ihr unterhalten.

<sup>5</sup> Die Kosten für Einbau und Unterhalt zusätzlicher Wasserzähler gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Dimensionierung,  
Standort

**Art. 34** <sup>1</sup>Nach den Richtlinien des Schweizerischen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW).

<sup>2</sup>Der Standort des Wasserzählers wird von den Organen der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahn. Der Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Haftung bei Beschädigung

**Art. 35** <sup>1</sup>Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup>Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

Revision Störungen

**Art. 36** <sup>1</sup>Die Gemeinde revidiert den durch die Gemeinde eingebauten Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten. Die Kosten für die Revision zusätzlicher gemäss Art. 33, Abs. 5, eingebauter Wasserzähler gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

<sup>2</sup>Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

<sup>3</sup>Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als + / - 5 % bei 10% Nennbelastung.

<sup>4</sup>Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

## f) Hausinstallationen

Erstellung, Kosten-  
tragung

**Art. 37** Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Ausführung

**Art. 38** <sup>1</sup>Der Grundeigentümer darf die Hausleitung nur durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde ist, erstellen lassen.

<sup>2</sup>Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausleitungen unter der Aufsicht der Organe der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen.

Technische Vorschriften

**Art. 39** <sup>1</sup>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

<sup>2</sup>Die Installation von Trinkwassernachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidg. Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das Kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte.

<sup>3</sup>Zur Vermeidung des Rückfliessens des aufbereiteten Wassers in das öffentliche Netz ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

Abnahme

**Art. 40** <sup>1</sup>Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch die Tiefbaukommission prüfen und abnehmen lassen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparaturen.

Kontrollrecht

**Art. 41** Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

Mangelhafte Installationen **Art. 42** Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Tiefbaukommission hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

## IV. Abgaben

Finanzierung der Anlagen **Art. 43** Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:  
a) Einmalige und jährliche Gebühren  
b) Beiträge oder Darlehen Dritter

Festsetzung der jährlichen Gebühren **Art. 43a** Die Ansätze für die jährlichen Gebühren innerhalb des reglementarischen Gebührenrahmens legt die Exekutive der Wasserversorgung jährlich nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres im Wassertarif fest.

Eigenfinanzierung **Art. 44** Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

Einmalige Abgaben  
a) Anschlussgebühr **Art. 45** <sup>1</sup>Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

<sup>3</sup>Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

<sup>4</sup>Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschrbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>5</sup>Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

<sup>6</sup>Ist der Hydrantenlöschrchutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschrschutzes erhoben.

<sup>7</sup>Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten oder Anlagen beträgt:

- a) Bis zu 25 BW Fr. 220.-- pro Belastungswert nach SVWG
- b) Fr. 200.-- pro weiteren Belastungswert nach SVWG

#### b) Löschrgebühr

**Art. 46** <sup>1</sup>Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, haben die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten eine einmalige Löschrgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup>Die Löschrgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

<sup>3</sup>Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Löschrgebühr geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>4</sup>Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

<sup>5</sup>Die einmalige Löschrgebühr beläuft sich

- a) bis 2'000 m<sup>3</sup> umbauten Raum auf Fr. 4.— pro m<sup>3</sup>
- b) ab 2'000 m<sup>3</sup> umbauten Raum auf Fr. 2.— pro m<sup>3</sup>

Jährliche Gebühren	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Diese wird pro Wohnung gemäss Art. 47a und pro Gewerbe erhoben.
a) Grundgebühr	<sup>2</sup> Die Grundgebühr liegt zwischen Fr. 80.— und Fr. 200.— pro Wohnung und pro Gewerbe.
b) Verbrauchsgebühr	<sup>3</sup> Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m <sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.
	<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr liegt zwischen Fr. 0.50 und Fr. 3.— pro m <sup>3</sup> Wasser.
c) Löschgebühr	<sup>5</sup> Zur Finanzierung des Löschwasserschutzes wird von Bauten und Anlagen, welche im Löschperimeter gemäss Art. 46 liegen, pro Wohnung gemäss Art. 47a und pro Gewerbe eine wiederkehrende Löschgebühr erhoben.
	<sup>6</sup> Die wiederkehrende Löschgebühr beträgt Fr. 20.— bis Fr. 50.— pro Wohnung und Gewerbe.
d) Ungemessene Wasserbezüge	<sup>7</sup> Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird einen Grundgebühr von Fr. 100.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 0.80 / m <sup>3</sup> umbauten Raum bzw. Fr. 5.-- / Tag (Anlage ohne umbauten Raum) erhoben.
Bemessungsgrundlage	<b>Art. 47a</b> Als Wohnung gilt die Gesamtheit von einzelnen oder zusammenliegenden Räumen, die nach aussen abgeschlossen, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.
	Insbesondere verfügt eine Wohnung über
	a) einen Zugang, welcher die Wohnung unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum erschliesst
	b) über eine Kochgelegenheit
	c) eine Wasserversorgung, Beheizbarkeit, Ausguss und Abort. Der Abort kann aber auch ausserhalb des Wohnungsabschlusses liegen.

Fälligkeiten

**Art. 48** <sup>1</sup>Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

<sup>2</sup>Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

Verzugszins

**Art. 49** <sup>1</sup>Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der Gemeinde ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Einforderung der Gebühren

<sup>2</sup>Nach erfolgloser Mahnung fordert der Gemeinderat die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des VRPG ein.

Verjährung

<sup>3</sup>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

**Art. 50** <sup>1</sup>Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist.

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Grundpfandrecht der Gemeinde

**Art. 51** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

## V. Verwaltung

Aufsicht, Leitung

**Art. 52** Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Tiefbaukommission. Wenn nötig, kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute beiziehen.

Aufgaben

**Art. 53** <sup>1</sup>Die Tiefbaukommission setzt sich gemäss Vorgaben des Organisationsreglementes zusammen.

<sup>2</sup>Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Tiefbaukommission werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.

<sup>3</sup>Für die Belange der Wasserqualität entscheiden der Gemeinderat und die Tiefbaukommission im gegenseitigen Einvernehmen.

<sup>4</sup>Für die Belange des Löschschutzes ist der Feuerwehrkommandant beizuziehen.

Fachpersonal

**Art. 54** Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Tiefbaukommission den Brunnenmeister.

Plansammlung

**Art. 55** Die Tiefbaukommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen (ausser der Hausinstallation) der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

Installationsbewilligung

**Art. 56** <sup>1</sup>Die Ausführung von Hausanschlussleitungen und -installationen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung der Tiefbaukommission.

<sup>2</sup>Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation.

<sup>3</sup>Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.

<sup>4</sup>Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

<sup>5</sup>Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligungen zu erheben.

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter Wasserbezug

**Art. 57** Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 58 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlung

**Art. 58** <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

**Art. 59** <sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung **Art. 60** <sup>1</sup>Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

<sup>2</sup>Als Basis für die Rechnungstellung der einmaligen Löschggebühren gelten jene Ansätze, welche bei der Fertigstellung der Baute gültig sind.

Inkrafttretung Anpassung **Art. 61** <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 01.01.2007 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

- Wasserversorgungsreglement Gemeinde Rümligen vom 27.11.1999.
  
- Wassertarif vom 09. Dezember 2000

<sup>3</sup>Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2006.

Der Gemeindepräsident      Der Sekretär

Eduard Probst                      Beat Graf

### AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Wasserreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. November 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Rümligen, 31. Dezember 2006

Der Gemeindeschreiber

Beat Graf

# WASSERTARIF 2007

---

## I. Einmalige Abgaben

Einmalige Anschluss-  
gebühr

**Art. 1** Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten oder Anlagen beträgt:

- a) Bis zu 25 BW Fr. 220.-- pro Belastungswert nach SVWG
- b) Fr. 200.-- pro weiteren Belastungswert nach SVWG

Löschgebühr

**Art. 2** Die einmalige Löschgebühr beläuft sich

- a) bis 2'000 m<sup>3</sup> umbauten Raum auf Fr. 4.— pro m<sup>3</sup>
- b) ab 2'000 m<sup>3</sup> umbauten Raum auf Fr. 2.— pro m<sup>3</sup>

## II. Wiederkehrende Gebühren

Wiederkehrende  
Gebühren

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung und pro Gewerbe Fr. 120.--.

<sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup>.

<sup>3</sup>Die Löschgebühr beträgt Fr. 30.— pro Wohnung und pro Gewerbe.

<sup>4</sup>Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 0.80 / m<sup>3</sup> umbauten Raum bzw. Fr. 5.-- / Tag (Anlage ohne umbauten Raum) erhoben.

### III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten                    **Art. 4**    Die im Wassertarif genannten Ansätze werden durch den Gemeinderat gestützt auf den reglementarischen Gebührenrahmen jährlich festgesetzt.

Inkrafttreten                        **Art. 5**    <sup>1</sup>Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Rümligen, 31. Dezember 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

Eduard Probst

Beat Graf